

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2010

Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe

Ziele

Der erp-fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umweltverträglichkeit der angewendeten Verfahren und erzeugten Produkte sowie eine EMAS- bzw. ISO 14001-Zertifizierung der förderungswerbenden Unternehmen gelegt.

Im erp-Infrastrukturprogramm sind Trägergesell-

schaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren die Adressaten für erp-Kredite.

sind bei den einzelnen erp-Programmen geson-

Im erp-Kleinkreditprogramm sind wirtschaftlich selbstständige, gewerbliche Klein- und Kleinstunternehmen in einem erweiterten Branchenkreis antragsberechtigt.

Position in der Förderungslandschaft

Die erp-Programme sind eng auf die Instrumente und Programme der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H abgestimmt, so dass ein erp-Kredit mit einer aws-Haftungsübernahme kombiniert werden kann.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der erpfonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Projekte

dert angeführt.

Die Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit eines Projektes sind bei den einzelnen erp-Programmen angeführt. Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Technologie- und Innovationsgehalt zu.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region
- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich. Einschränkungen hinsichtlich dieser Wirtschaftssektoren



wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Bewertungsschema

Die Darstellung einer angemessenen Förderungshöhe kann unter Einbeziehung zusätzlicher EU-, Bundes- und Landesmittel erfolgen, insbesonders über den EU-Strukturfonds EFRE, den Klima- und Energiefonds und die Arbeitsmarktförderung nach den Bestimmungen des AMFG. Dies geschieht in enger Abstimmung mit anderen Förderungsgebern, insbesondere mit den Landesförderungsstellen.

Die Förderungen sollen die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen und das Unternehmen in seiner dynamischen Entwicklung unterstützen. Um einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz zu gewährleisten, sollten Investitionsprojekte vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach, unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes); auf Projekte im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz: F&E&I) findet dieses Größenkriterium keine Anwendung.

Projekte aus Branchen mit besonderen Wachstumspotentialen (Zunkunftsbranchen und Hochtechnologiebereiche) wie zum Beispiel der Umwelt- und Energietechnik, oder der Biotechnologie genießen Vorrang, Projekte aus Branchen mit hohem Verdrängungswettbewerb werden hingegen sehr restriktiv behandelt.

Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Ein förderungsfähiges Projekt sollte nach Art und Umfang auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine spürbare finanzielle Belastung darstellen. Investitionsvorhaben, die aus dem freien Cash-Flow während des Durchführungszeitraums finanzierbar erscheinen, sollen daher in der Regel nicht gefördert werden; in gleicher Weise wird der Bestand an liquiden Mitteln berücksichtigt.

Für F&E&I-Projekte und im erp-Kleinkreditprogramm gelten andere Voraussetzungen.

Projektdurchführungszeitraum

Die Durchführung des förderungsfähigen Projektes soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten (Ausnahme im erp-Technologieprogramm: Entwicklungsprojekte in Zukunftsbranchen).

Kredithöhe

In der Regel zwischen EUR 0,1 Mio. und EUR 7,5 Mio. pro Projekt; im erp-Kleinkreditprogramm zwischen EUR 10.000,– und EUR 100.000,–.

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres können einem Förderungswerber mehrere erp-Kredite eingeräumt werden. Dies gilt nicht für das erp-Kleinkreditprogramm.

Bei der Festlegung der erp-Kreditquote wird darauf geachtet, dass ein angemessener Teil der Projektkosten durch Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel finanziert wird.

Projekte, bei denen die erp-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderungsfähigen Kosten betragen würde (»Bagatellgrenze«) werden nur in Ausnahmefällen — wenn das Zusammenwirken mehrerer Förderungsinstrumente akkordiert ist — unterstützt.

erp-Kredite bis maximal EUR 2 Mio. werden in einem beschleunigten Genehmigungsverfahren vergeben.

erp-Kreditkonditionen

Eine aktuelle Übersicht der Zinssätze und Tilgungsmodalitäten findet sich im Beiblatt "erp-Kreditkonditionen"

Kreditausnützung

Der Ausnützungszeitraum für den erp-Kredit beträgt maximal ein halbes Jahr. Mit Ablauf dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit); jede Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausnützungsfrist geht zulasten der tilgungsfreien Zeit.

Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit orientiert sich im Allgemeinen an der wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Investition, die tilgungsfreie Zeit an der erwarteten Realisierung von Erträgen aus dem Projekt. Die jeweiligen Kreditkonditionen sind bei den einzelnen erp-Programmen angegeben.

Zinssätze

Bei den einzelnen erp-Programmen sind die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung geltenden Zinssätze angegeben; eine allfällige Änderung der Zinssätze während des Wirtschaftsjahres wird vom erp-fonds in adäquater Weise kundgemacht.

Der erp-fonds ist berechtigt, die erp-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anzupassen, wenn sich die von der Europäischen Kommission festgelegte Grundlage für die Berechnung des Förderungsbarwertes (z. B. Basis-/Referenzzinssatz) ändert. Die Anpassung wird dabei dergestalt erfolgen, dass der Förderungsbarwert eines erp-Kredites für ein bestimmtes erp-Programm über einen längeren Zeitraum hinweg möglichst stabil bleibt.

Der Basiszinssatz wird auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html).

Während der gesamten Laufzeit eines erp-Kredites gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Genehmigung (Kreditzustimmungserklärung) festgelegten Zinssätze. Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt wesentlich erhöhen (das heißt, der 1-Jahres EURIBOR steigt auf mindestens 11 %) und somit auch die EU-Referenz-Zinssätze während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, dann können auch für bereits genehmigte erp-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der erp-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres entsprechend angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten aufzukündigen.

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt für alle Sektoren grundsätzlich 3,75 % p.a. (Ausnahme: in der Sparte Aufforstung im Sektor Forstwirtschaft beträgt dieser 2 % p.a.).

Steigt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten (= ohne Vormonat; auf 6 % oder mehr bzw. 7,5 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt.

Sinkt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten unter 4,5 %, (3 %), so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (2 %-Punkten) bzw. von 1,5 %-Punkten (2 %-Punkten) im Sektor Tourismus (jeweils vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. In der Sparte Aufforstung im Sektor Forstwirtschaft beträgt der Abschlag zum Basiszinssatz in jedem Fall maximal 1 Prozentpunkt.

Steigt der 1-Jahres EURIBOR in den letzten drei vor der Zinsperiode veröffentlichten Monaten über die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungsabschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Zusammengefasst ergibt sich nachfolgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung des 1-Jahres-EURIBOR	tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz		
	Aufforstung	Tourismus	alle übrigen Sektoren
Bis unter 3 %	1 %	1,75 %	1,75 %
3 % bis unter 4,5 %	1 %	2,25 %	2,75 %
4,5 % bis unter 6 %	2 %	3,75 %	3,75 %
6 % bis unter 7,5 %	3 %	4,75 %	4,75 %
7,5 % oder mehr	4 %	5,75 %	5,75 %

Zuzählungsentgelt, Bereitstellungsgebühr, vorzeitige Tilgung, Rückforderung

Das Zuzählungsentgelt beträgt 0,9 % der erp-Kreditsumme und ist bei der ersten (Teil-) Ausnützung des erp-Kredites, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit, fällig. Die Höhe des Zuzählungsentgelts bleibt von Kreditkürzungen auf der Grundlage von späteren Pro-

jektänderungen oder des Gesamtverwendungsnachweises unberührt.

Für erp-Kredite, welche vom Kreditnehmer nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnützungszeit ausgeschöpft werden, wird nach Ablauf der Ausnützungsfrist eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1 % p.a. der noch nicht ausgenützten erp-Kreditsumme in Rechnung gestellt, sofern in den Detailbestimmungen des jeweiligen Programms oder in der Kreditzustimmungserklärung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung des erp-Kredites ist nur im Einvernehmen mit dem erp-fonds möglich; es wird in der Regel eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Wird im Zuge einer Projektabänderung oder der Endabrechnung eines Projektes der Kreditbetrag nachträglich angepasst (gekürzt) und entsteht dadurch ein Rückforderungsanspruch, so wird für den rückgeforderten Betrag keine Gebühr in Rechnung gestellt, sofern die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Wird die Kreditzusage wegen Entfall von Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen, ist bei einem Verstoß gegen zwingende beihilfenrechtliche Bestimmungen auch der rechtswidrige Förderungsbarwert verzinst zurückzuerstatten.

Besicherung des Kredites

Jeder erp-Kredit muss ausreichend besichert sein (z. B. Bankhaftung, aws-Garantie).

Sonstige Bestimmungen

Unternehmen, die bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb gegen umweltrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem erp-fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gravierenden Verstößen ist der erp-fonds berechtigt, den erp-Kredit sofort fällig zu stellen.

In gleicher Weise ist der erp-fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit grobe Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung (»Schwarzarbeit«) beschäftigt werden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Arbeitsverhältnissen aller Art zu vermeiden und das Gleichbehandlungsgesetz (BGBI. I, Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung) zu beachten.

Zur Sicherstellung des Projekterfolges ist das geförderte Unternehmen weiters verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

EU-Beihilfenrecht

Das EU-Beihilfenrecht bildet die Grundlage für Zulässigkeit und Ausmaß von öffentlichen Förderungen (Beihilfen). In den so genannten Gruppenfreistellungsverordnungen und/oder Gemeinschaftsrahmen/Leitlinien sind sämtliche maßgeblichen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen festgelegt. Für jedes Projekt ist insbesondere sicherzustellen, dass die Förderungsfähigkeit gegeben ist und die maximal erlaubte Förderungsintensität (kumulierter Gesamtförderungsbarwert — bestehend aus Zuschüssen, zinsbegünstigten Krediten, öffentlichen Haftungen, etc. — im Verhältnis zu den Projektkosten) nicht überschritten wird.

Für die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen siehe Beiblatt "KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht".

Die Förderung von großen Vorhaben bzw. von Projekten in so genannten sensiblen Sektoren (z. B. Stahl-, Kunstfaser- oder Schiffsbauindustrie) ist in der Regel an zusätzliche Bedingungen geknüpft, wobei in bestimmten Fällen noch vor Gewährung des erp-Kredites eine Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich sein kann. In der Regel sind bei solchen Projekten auch zusätzliche Berichtspflichten einzuhalten. Maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Regelungen gemäß EU-Beihilfenrecht.

Auf Basis der erp-Programme werden keine Förderungen für oder während der Rettungs- und/oder Umstrukturierungsphase im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. C 244/2 vom 1.10.2004) vergeben.

Weiters sind jene Unternehmen von einer Förderung ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben.

Der erp-fonds behält sich vor, jederzeit Einschränkungen oder Änderungen zu genehmigten Förderungen vorzunehmen, wenn sich diese zwingend aus dem EU-Beihilfenrecht oder sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben.

Bediensteten der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten sind im Rahmen der Beihilfenkontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (ABI. L 83/1 vom 27. 3. 1999) Nachprüfungen vor Ort zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

EU-Strukturfonds

Im Rahmen der Umsetzung der operationellen Programme für die Ziele Konvergenz/ Phasingout sowie Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (eventuell auch für das Ziel Europäische Territoriale Kooperation) können Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) auf Basis der erp-Richtlinien vergeben werden. Die Einreichung eines erp-Kreditantrages gilt gleichzeitig als Ansuchen für eine EFRE-Förderung.

EFRE-Mittel sind als öffentliche Beihilfen einzustufen und folglich bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

Für EFRE-Förderungen gelten spezielle Publikationspflichten und erweiterte Kontrollrechte (wie etwa durch die Europäische Kommission oder den Europäischen Rechnungshof).

Klima- und Energiefonds (Kli.en)

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der Bundesregierung zum Klimaschutz können Mittel des Klima- und Energiefonds auf Basis der erp-Richtlinien vergeben werden. Die Einreichung eines erp-Kreditantrages gilt gleichzeitig als Ansuchen für eine Förderung aus dem Klima- und Energiefonds (Kli.en).

Kli.en-Mittel sind als öffentliche Beihilfen einzustufen und folglich bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen.

Antragstellung

erp-Kreditanträge sind vor Projektbeginn unter ausschließlicher Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulares im Wege der ermächtigten Kreditinstitute (erp-Treuhand-Banken) beim erp-fonds einzubringen. Das Formular kann beim erp-fonds direkt oder über das Internet bezogen werden

Anträge, welche von Unternehmen oder von nicht ermächtigten Kreditinstituten direkt beim erpfonds eingereicht werden, können bis zur formellen Einreichung über eine Treuhandbank in Evidenz genommen werden, in der Regel jedoch nicht länger als 6 Monate.

Eine Detailprüfung des Antrages ist nur bei fristgerechter Einreichung im Wege der Treuhandbank und bei Vorliegen vollständiger Unterlagen möglich.

erp-Kredite werden auf der Grundlage des erpfonds-Gesetzes, BGBI. Nr. 207/1962 in der geltenden Fassung gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einräumung eines erp-Kredites.

Verträge über Kredite aus erp-Mitteln sind von Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Ziff. 6 Gebührengesetz 1957, BGBI. 1957/267 in der geltenden Fassung, befreit.

